

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in 2023

Aufforderung der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Gemeindewahlausschusses und der Wahlvorstände

1. Vorschläge für die Bildung des Gemeindewahlausschusses

Die in der Gemeinde Muldestausee vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert, bis zum **14.04.2023** wahlberechtigte Personen als Beisitzer/innen und als stellvertretende Beisitzer/innen für den Gemeindewahlausschuss für die Bürgermeisterwahl am **17.09.2023** und einer eventuellen Stichwahl am **08.10.2023** vorzuschlagen.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende und drei Beisitzer/innen sowie drei stellvertretenden Beisitzer/innen, die von der Wahlleiterin nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufen werden.

Die Beisitzer/innen des Gemeindewahlausschusses sind gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA i.V.m. §§ 30 bis 32 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 9 Abs. 1a KWG LSA hingewiesen, wonach u.a. ein Beschäftigter der Gemeinde auch dann zu einem Beisitzer des Wahlausschusses berufen werden kann, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

2. Vorschläge für die Bildung der Wahlvorstände

Gemäß § 6 Abs. 2 KWO LSA werden hiermit die im Gemeindegebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum **14.04.2023** der Gemeindewahlleiterin Vorschläge für die Berufung von Wahlberechtigten als Beisitzer oder ihre Stellvertreter für die Wahlvorstände für die Bürgermeisterwahl am **17.09.2023** und einer eventuellen Stichwahl am **08.10.2023** zu unterbereiten.

In der Gemeinde Muldestausee bildet gemäß § 12 KWG LSA i.V.m. § 6 KWO LSA jeder Ortsteil, mit Ausnahme des OT Brösa, einen Wahlbezirk. Insgesamt werden 13 Wahlvorstände und zwei Briefwahlvorstände gebildet.

Ein Wahlvorstand besteht aus einem/r Wahlvorsteher/in, seinem/r Stellvertreter/in, einem/r Schriftführer/in und seinem/r Stellvertreter/in sowie mindestens zwei Beisitzer/innen, die von der Wahlleiterin nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufen werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA stellt das Mitwirken der Beisitzer/innen im Wahlvorstand ein Wahlehenamt dar. Für die Berufung zu diesem Ehrenamt gelten darüber hinaus die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 KWG LSA sowie des § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber/innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie deren Stellvertreter/innen nicht in ein Wahlorgan berufen werden dürfen. Hingegen können

Beisitzer/innen des Wahlausschusses gemäß § 6 Abs. 3 S. 3 KWO LSA zu Mitgliedern des Wahlvorstandes berufen werden.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richtet sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA i.V.m. § 31 KVG LSA.

Vorschläge für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses sowie der Wahlvorstände sind unter Angabe des Namens, der Wohnanschrift sowie der telefonischen Erreichbarkeit schriftlich **bis zum 14.04.2023** an die

**Gemeinde Muldestausee
Wahlamt
Neuwerk 3
06774 Muldestausee**

zu senden.

Sollten nach Ablauf der Vorschlagsfrist keine oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werden die Beisitzer/innen und deren Stellvertreter/innen von der Gemeindewahlleiterin berufen.

Muldestausee, den 02.03.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Puschmann', with a large, sweeping flourish above the name.

Puschmann
Gemeindewahlleiterin